

ten und den Revisionen nöthigen Bogen dürfen abgehen. Das Manco muß er ersetzen.

IX. Der Buchdrucker und die Preßgesetzgebung.

303. Hat der Buchdrucker nicht auch gewisse gesetzliche Bestimmungen über die Presse zu befolgen?

Vor einigen Jahren wurde vom Deutschen Bund ein allgemeines Preßgesetz vereinbart und angenommen; obwohl dasselbe noch nicht von allen deutschen Bundesstaaten als solches publizirt worden ist, so sind die Anordnungen der einzelnen Staaten über die Presse doch mit jenem bis auf einige unwesentliche Abweichungen so ziemlich übereinstimmend. Die den Buchdrucker speziell angehenden Paragraphen sind folgende: Die Ausübung des Buchdruckergerwerbes bedarf einer persönlichen Konzession, welche nach wiederholtem Mißbrauch, selbst ohne gerichtliche Verurtheilung, auf administrativem Wege wieder entzogen werden kann. Alle Preßerzeugnisse, ausgenommen Formulare, Stifetten, Visitenkarten und ähnliche, diesen gleich zu achtende kleine Sachen, müssen mit der vollständigen Firma des Buchdruckers versehen sein. Von jeder Druckschrift soll vor deren Ausgabe der dazu bestimmten Behörde ein Exemplar übergeben werden. Für Zeitschriften, welche nicht rein technischen oder wissenschaftlichen Inhalts sind und Politik und allgemeine Tagesfragen besprechen, einschließlich der zumeist auf Insertionen berechneten Tage- und Wochenblätter, muß vom Buchdrucker aus eine Kaution bestellt werden, deren Höhe sich nach der Größe, Bedeutung und dem periodischen Erscheinen, sowie nach der Vertlichkeit richtet (für eine täglich erscheinende größere politische Zeitung beträgt sie bis zu 5000 Thlr., 8000 Fl. rh.), bei wöchentlich erscheinenden Anzeigebältern in Provinzialstädten 400 Thlr., 700 Fl.). Für die in einer Druckschrift begangenen Vergehen wird der Buchdrucker zur Verantwortung und Strafe gezogen, auch wenn er keine Kenntniß vom In-